

Transportgenehmigung

Landesamt für
Natur und Umwelt
des Landes
Schleswig-Holstein



Antragsteller

Chr. Carstensen GmbH & Co. KG
Spedition und Fuhrunternehmen
Am Güterbahnhof 2

24941 Jarplund-Weding

Zuständige Genehmigungsbehörde

Landesamt für Natur und Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Abfall/Immissionen
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Tel.: 04347/704-663; Fax: 04347/704-602

Aktenzeichen:

LANU 620f-5905.45 (23/97)

Beförderernummer:

A59T00013

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 07.02.97 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) (BGBl I 1994 S. 2719 ff vom 06. Okt. 1994) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) (BGBl I S. 1411 ff vom 20. Sept. 1996) eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie gilt ab Ausstellungsdatum und ist nicht übertragbar.

Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, **Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern**, soweit es sich um Abfälle handelt, die von den jeweils für die Entsorgung gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG zuständigen Entsorgungsträgern des öffentlichen Rechts oder von beauftragten Dritten dieser Entsorgungsträger nicht entsorgt werden können.

Geltungsdauer:

Die Genehmigung wird unbefristet erteilt.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind; soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
 - eine Kopie des Entsorgungsnachweises des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
 - die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle
- mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhandigen.

Genehmigt durch Bescheid
des Landesamtes für Natur und Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
vom 18. Feb. 1997